

iwaz - Produktion & Dienstleistungen

Allgemeine Verkaufs- & Lieferbedingungen

1 Anwendbarkeit

- 1.1 Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers, welche wir nicht in der Auftragsbestätigung schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auch bei schriftlicher Anerkennung von Einkaufsbedingungen des Bestellers sind Klauseln, welche unsere Gewährleistung und Haftung über die Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts hinaus erweitern und/oder eine Haftung für Mangelfolgeschäden vorsehen, nicht anwendbar.

2 Angebot und Vertragsschluss

Die Vertragsbindung tritt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller ein.

3 Zahlungsbedingungen und Verrechnung

- 3.1 Zahlungen sind ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum, netto ohne Abzug zahlbar.
- 3.2 Hält der Besteller den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 3.3 Ist der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, sind wir auch berechtigt, auf nachträgliche Erfüllung zu verzichten und Schadenersatz aus Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz aus dem Dahinfallen des Vertrages zu fordern.
- 3.4 Die Verrechnung von Forderungen mit unseren Zahlungsansprüchen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Bestellers handelt.

4 Beigestelltes Material

- 4.1 Wird vom Auftraggeber Material zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt, so haftet der Auftraggeber für die korrekte Beschaffenheit und Lieferung des Materials (insbesondere für die Qualität und Eignung). Wird Material seitens des Auftraggebers nicht bis zum vereinbarten Termin in der vereinbarten Qualität und Menge geliefert, so ist das iwaz nicht mehr an den Liefertermin gebunden.
- 4.2 Jegliche Haftung aus der Lieferung von ungeeignetem Material übernimmt der Auftraggeber.
- 4.3 Das iwaz ist berechtigt, Schaden durch ungenügendes Material und nichtverschuldete Verzögerungen und Mehraufwände in Rechnung zu stellen. Entstandene Nachteile des Auftraggebers sind von diesem selbst zu tragen.
- 4.4 Wird das Material durch das iwaz beschädigt oder für den Auftraggeber unbrauchbar gemacht, haftet das iwaz bei nachgewiesener unsachgemässer Behandlung und beschränkt sich auf den Materialwert.

5 Lieferung

- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir dies schriftlich zusichern. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und/oder Obliegenheiten im Rückstand ist.
- 5.2 Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen etc., berechtigen uns, die Lieferzeit hinauszuschieben. Führen solche Ereignisse zu Lieferverzögerungen von mehr als drei Monaten sind wir - und nach erfolgter Nachfristansetzung auch der Besteller - berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Besteller stehen diesfalls keine Schadenersatzansprüche zu.
- 5.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei Gattungsware und Serienanfertigungen sind Abweichungen von der vereinbarten Liefermenge $\pm 10\%$ zulässig.
- 5.4 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und ruft der Besteller die Teillieferungen nicht innert vereinbarter oder angemessener Frist ab, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Zahlung für die betreffende Teillieferung oder die gesamten noch ausstehenden Lieferungen zu verlangen und bei Abnahmeverweigerung die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.



-
- 5.5 Wir kommen nur durch schriftliche Mahnung des Bestellers in Verzug. Weist der Besteller nach, dass die Verspätung durch uns verschuldet ist und kann er einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen, so hat er ab der 4. Woche seit Eingang der schriftlichen Mahnung Anspruch auf eine wöchentliche Verzugsentschädigung von 1/2 % des Preises der verspäteten Lieferung. Die maximale Verzugsentschädigung ist begrenzt auf 5% des Preises der verspäteten Lieferung. Nach unbenütztem Ablauf einer Nachfrist von 6 Wochen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Haftung beschränkt auf die vorgenannte maximale Verzugsentschädigung.
- 5.6 Ist die Erbringung der Leistung durch unser Verschulden unmöglich, so sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Die Verzugsentschädigung des Bestellers richtet sich nach vorstehender Ziff. 4.5.

6 Gefahrtragung

- 6.1 Die Gefahr geht mit dem Verlassen unseres Werkes, bei Lieferungen franko Domizil des Bestellers, bei Ablieferung auf den Besteller über.
- 6.2 Bei Verzögerungen der Absendung, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr in jedem Fall bei Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7 Werkzeuge und Vorrichtungen

- 7.1 Werkzeuge und Vorrichtungen, inklusive Zubehörteile, die uns nicht vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, bleiben in unserem Eigentum, auch wenn der Besteller deren Herstellung ganz oder teilweise bezahlt hat. Wir verpflichten uns aber, Werkzeuge und Vorrichtungen in diesem Fall ohne Zustimmung des Bestellers nicht für Dritte zu verwenden.
- 7.2 Während drei Jahren seit der letzten Lieferung lagern und pflegen wir die Werkzeuge und Vorrichtungen auf unsere Kosten für Nachbestellungen.

8 Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Mängel der gelieferten Ware sind unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 8 Tagen seit der Lieferung oder - wenn es sich um versteckte, auch bei gründlicher Untersuchung nicht feststellbare Mängel handelt - unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- 8.2 Wir leisten ausschliesslich Gewähr für die bestellte Materialqualität und die zeichnungskonforme Bearbeitung. Weitere Eigenschaften gelten nur als zugesichert, wenn wir sie ausdrücklich als zugesichert bezeichnet haben. Für die Eignung der gelieferten Ware zu den vom Besteller zgedachten Verwendungszwecken übernehmen wir keine Gewähr. Die Genehmigung von Ausfallmustern durch den Besteller schliesst eine spätere Mängelrüge aus, sofern die gelieferte Ware mit den genehmigten Mustern übereinstimmen.
- 8.3 Erweist sich die Mängelrüge als begründet, so leisten wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Nachbesserung in unserem Werk oder erstatten dem Besteller den Minderwert. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht, insbesondere ist unsere Haftung für Schäden, die nicht der gelieferten Ware anhaften (Mangelfolgeschäden), ausgeschlossen.
- 8.4 Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf eines Jahres seit der Lieferung. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte eigenmächtige Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Für die von uns ersetzten oder reparierten Waren beginnt die Gewährleistungsfrist ab Lieferung neu zu laufen.

9 Weitere Haftung

Sämtliche in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich anerkannten Rechte und Ansprüche des Bestellers sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch die Haftung für Hilfspersonen.

10 Schutzrechte

Haben wir nach Zeichnungen, Mustern oder Modellen des Bestellers zu liefern, übernimmt dieser die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hält uns klag- und schadlos, falls solche Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden sollten.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt materielles schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten für beide Parteien ist 8620 Wetzikon ZH.